

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 1

### 1. Polizeilicher Schutzauftrag und Grundrechtsschutz

#### *Polizeilicher Schutzauftrag und Grundrechtsschutz*

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Aufgabe realisiert den Kernauftrag des modernen Staates, Frieden und Sicherheit nach innen und außen zu gewährleisten. Deshalb ist der Staat mit der Befugnis und Letztverantwortung ausgestattet, Recht zu setzen und auf der Grundlage eines Gewaltmonopols durchzusetzen. In einem Verfassungsstaat werden Konflikte allein durch die Macht des Wortes, nicht durch körperliche Gewalt gelöst.

Das Polizeirecht ist geprägt von Schutzpflichten, macht für das Staatsrecht damit auch bewusst, dass Grundrechte nicht nur Abwehrrechte sind, sondern auch als Schutzpflichten wirken. Dieser Schutz setzt (1.) eine Gefahr für wesentliche Rechtsgüter voraus. Aus dieser ergibt sich (2.) die Staatsaufgabe des Schutzes. (3.) Adressat der schützenden Maßnahmen ist grundsätzlich der Störer (Schutzeingriff), Geschützter das Opfer. (4.) Schutzeingriff und Schutzauftrag bestimmen Art und Intensität des staatlich verwendeten Mittels.

Die polizeiliche Gefahrenabwehr setzt grundsätzlich eine konkrete Gefahr voraus. Der Bürger lebt in Freiheit, das heißt auch in Freiheit von polizeilichen Maßnahmen. Die Rechtsordnung geht allerdings immer mehr von der Gefahrenabwehr zur Gefahrenvorsorge über: Vorbeugend vermieden wird eine noch nicht drohende Gefahr, die Gefahrenschwelle wird vorverlegt. Aus der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt wird ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Neben diesen präventiven Aufgaben wirkt die Polizei auch bei der Strafverfolgung mit (repressive Aufgabe).

Die Polizeiorgane sind Teil des verfassungsrechtlich gebundenen, insbesondere grundrechtsverpflichteten Staates, können sich deshalb nicht auf die dem freien Bürger zustehenden allgemeinen Rechtfertigungsgründe, insbesondere die Nothilfe und die Notwehr berufen. Die polizeilichen Standardmaßnahmen (§§ 19 ff. Polizeigesetz, §§ 26 ff. Polizeigesetz) sind an spezielle, enge Tatbestandsvoraussetzungen gebunden, dürfen nicht durch einen Rückgriff auf allgemeine Rechtfertigungsgründe unterlaufen werden.

Das Polizeirecht steht grundsätzlich in der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder. Allerdings hat der Bund aufgrund des Art. 73 Nr. 5, 87, Abs. 1 Satz 2 GG ein Bundespolizeigesetz erlassen und besondere Bundespolizeibehörden eingerichtet. Die Gefahrenabwehr ist teilweise europäisiert (Europol, Schengener Abkommen, bilaterale Verträge).